



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

Telefon: 04785 205
e-mail: flattach@ktn.gde.at

Sitzungsprotokoll

(3. Sitzung 2021)

über die am **Donnerstag, den 15. Juli 2021** im **Kulturhaus Flattach (Großer Saal)** stattgefundene Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Flattach.

Beginn: **18:00 Uhr**

Ende: **19:05 Uhr**

ANWESENDE:

Mandatare:

Vorsitzender Bürgermeister Kurt SCHOBER
GV Markus PODESSER

1. Vize-Bürgermeister Adolf GUGGANIG

GR Elfriede RUMBOLD
GR Vinzenz BRANDSTÄTTER
GR Andreas ZECHNER
GR Gert WALTER

GR Kornelia STRIEDNIG
GR Werner HUBER
GR Johann RITSCH

GR Josef ISTENIG
GR Michael PUSSNIG

GR Dipl.-Päd. Sigrid HOTTER

Bedienstete der Gemeinde Flattach:

AL Mag. (FH) Markus ZAISER

Ersatzmitglieder:

Ersatzmitglied Marco PACHER für GR Michael MAYER BA
Ersatzmitglied Andrea PETSCHER für 2. Vize-Bürgermeisterin DI Karin VIERBAUCH

Entschuldigt waren:

GR Michael MAYER BA
2. Vize-Bürgermeisterin DI Karin VIERBAUCH

Unentschuldigt waren:

-x-

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Anträge und Anfragen
4. Verpachtung des Gemeindejagdgebietes Großfragant 2021 bis 2030 – Beratung/Beschluss
5. Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben
6. Projekt „Pflegenahversorgung“ – Beratung/Beschluss
7. Österreichischer Alpenverein – Sektion Klagenfurt: Projekt „Revitalisierung der Fraganter Jugend- und Selbstversorgerhütten sowie der Materialseilbahn – Fördervertrag - Genehmigung
8. Kindergarten Flattach: Installierung altersübergreifende Gruppe im KiGa-Jahr 2021/2022
 - a) Bericht und Beschluss
 - b) Kinderbetreuungsordnung – Aktualisierung
9. Stellenplan 2021 - Abänderung
10. Personalangelegenheiten (Nicht öffentlicher Teil!)

Die Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte schriftlich bzw. per E-Mail (i.S. § 35 (2) K-AGO) durch den Bürgermeister. Die Zustimmungserklärungen der Mandatare bzw. die Sendebestätigung liegen vor.

Die Beschlussfähigkeit gemäß § 37 Abs. 1 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurde durch den Vorsitzenden festgestellt.

Zu Protokollmitunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurden **GR Sigrid HOTTER** und **GR Kornelia STRIEDNIG** gewählt.

Zum Schriftführer wurde **AL Mag. (FH) Markus Zaiser** bestellt.

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Tagesordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

TOP 2: Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet über nachstehende aktuelle Themenbereiche und Projekte:

1. In der „Raggaschlucht“ hat es vorige Woche wiederum einen Windwurf gegeben. Dieser konnte rasch wieder behoben werden. Die Schäden in der Schlucht infolge des strengen Winters 2020/21 belaufen sich auf rund € 60.000.
2. Beim Projekt „Sanierung L20a – Ortsdurchfahrt Innerfragant“ soll im Zuge der derzeitigen Arbeiten (Fa. STRABAG) auch der Bereich („Ortsplatzerl“) vor der „Draxl-Brücke“ adaptiert und optisch ansprechend gestaltet werden. Das Konzept sowie die Finanzierung werden derzeit erarbeitet und sodann dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt werden.
3. Rund um die jüngste Veranstaltung auf der „Wildwasser-Arena“ gab es ein großes Chaos rund um die notwendigen Corona-Testungen. Hier liegt die Verantwortung jedoch eindeutig beim Veranstalter und nicht bei der Gemeinde bzw. nicht dem Teststraßen-Angebot im Kultursaal.
4. Zu den WLIV-Projekten „Runse-Hubmar“ und „Saglerbrücke“ wird die notwendige bescheidmäßige Genehmigung (Wasserrecht) nach Interventionen über BH Dr. Brandner ehebaldigst erfolgen. Somit können die dringend notwendigen Arbeiten in Kürze starten.
5. Im Rahmen des gestrigen Gemeindebesuches von LR Martin Gruber wurden folgende drei Themen diskutiert:
 - a. Oberflächenwasserkanal im Bereich nach der letzten Brücke vor der Talstation der Gletscherbahnen in Innerfragant.
 - b. Fördermöglichkeiten (Fördertopf: „Kleinprojekte“) rund um die Gestaltung des „Dorfplatzl’s“ in Innerfragant in Verbindung mit der Sanierung der Ortsdurchfahrt Innerfragant.
 - c. Sanierung B 106 - Ortsdurchfahrt Außerfragant: Das Einreichprojekt des Landes liegt schon viele, viele Jahre vor. Die Umsetzung scheiterte bis dato immer an den finanziellen Möglichkeiten des Landes. Landesrat Gruber sicherte gestern zu, dass ein 1. Abschnitt (Bereich „Auffahrt Frisör Pernsteiner“ bis Einbindung B 106 in die L20a (ADEG) im Bauprogramm des Landes Kärnten für 2022 mit einem Volumen von rund € 700.000 aufgenommen bzw. dargestellt werden wird.

Der Bürgermeister ersucht 1. Vize-Bgm. Gugganig als Bauausschussobmann um einen Kurzbericht zum Projekt „WVA-Innerfragant-NEU“ und „Sanierung Ortsdurchfahrt Innerfragant“.

Gugganig erörtert kurz die wesentlichen Eckpunkte und Maßnahmen zu den beiden Projekten.

TOP 3: Anträge und Anfragen

a)

Selbstständige Anträge gemäß § 41 K-AGO:

Seitens der Fraktion „TAFF“ werden im Rahmen der heutigen Sitzung nachstehende drei Anträge an den Vorsitzenden übergeben:

- Installierung bzw. Weiterführung eines Vereinsstammtisches
- Beratung über den Ankauf bzw. die Bereitstellung von Baugründen für ortsansässige Häuslbauer
- Beratung über eine Förderung ortsansässiger Bürger, welche ein Studium/eine Ausbildung absolvieren, und trotzdem den Hauptwohnsitz in Flattach beibehalten.

Vorstehende drei Anträge werden vor dem Eingehen in den nicht-öffentlichen Sitzungsteil – also unter TOP 9 a) - verlesen und dem Gemeindevorstand oder einem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.

b)

Dringlichkeitsanträge gemäß § 42 K-AGO:

Der Amtsleiter skizziert zwei Dringlichkeitsanträge gemäß § 42 K-AGO des Bürgermeisters. Zum einen soll ein Dienstbarkeitsvertrag mit Ing. Thomas Kelich einer Beratung und Beschlussfassung zugeführt werden. Zum anderen soll mit dem Gasthaus „Zur Raggaschlucht“ eine taugliche Lösung erreicht werden, um die WC-Anlagen des Gasthauses als öffentliche WC-Anlagen für die „Raggaschlucht“-Besucher in der heurigen Saison bereitstellen zu können.

Über die Frage der Dringlichkeit ist vor Eingehen in die Tagesordnungspunkte, die in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, und nach Zuweisung der selbstständigen Anträge zu verhandeln und abzustimmen.

Somit werden beide Dringlichkeitsanträge zur Frage der Dringlichkeit unter TOP 9 a) einer Abstimmung zugeführt und allenfalls unter TOP 9 b) und 9 c) inhaltlich beraten werden.

TOP 4: Verpachtung des Gemeindejagdgebietes Großfragant 2021 bis 2030 – Beratung/Beschluss

Bgm. Schober übergibt den Vorsitz an 1. Vize-Bgm. Gugganig, welcher den Vorsitz übernimmt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.06.2021 unter TOP 18 hinsichtlich der erfolgten Ausschreibung des Gemeindejagdgebietes Großfragant zur Verpachtung die vorliegenden Angebote beraten.

Nach Ende der Angebotsfrist sind insgesamt 4 Angebote am Gemeindeamt eingelangt.

- 1. Angebot eingelangt am 15.04.2021
- 2. Angebot eingelangt am 20.04.2021
- 3. Angebot eingelangt am 21.04.2021
- 4. Angebot eingelangt am 23.04.2021

Alle Angebote wurden ungeöffnet verwahrt bzw. wurden vom Gemeindevorstand im Rahmen seiner Sitzung vom 28.05.2021 geöffnet, gesichtet und bewertet.

1. Hr. Markus Noisternig, 9832 Stall:	€ 24,52 pro Hektar, wertgesichert
2. Hr. Michael Schöffmann, 9900 Lienz:	€ 21,00 pro Hektar, wertgesichert
3. Hr. Bernhard Thaler, 9831 Flattach:	€ 21,00 pro Hektar, wertgesichert
4. Mag. Hannes Strieder, 9655 Maria Luggau:	€ 17,00 pro Hektar, wertgesichert

Nach Bewertung aller vier vorstehenden Angebote wurde vom Gemeindevorstand am 28.05.2021 festgestellt, dass

- jeder der vorstehenden vier Bieter durch sein Angebot auch die entsprechenden Jagdpachtbedingungen – und somit auch die Verpflichtung zur Aufnahme von bis zu drei ortsansässigen Jägern - zur Kenntnis genommen hat.
- alle vier eingelangten Angebote den Ausschreibungskriterien/Ausschreibungsunterlagen entsprechen bzw. die Ausschreibungskriterien erfüllt haben.

Neben der Höhe des Pachtzinses lt. jeweiligem Angebot soll dabei auch der Sicherstellung eines geordneten Jagdbetriebes – auch im Einvernehmen mit den Grundeigentümern – als Kriterium eine entsprechend hohe Priorität eingeräumt werden.

In der Sitzung des Gemeinderates am 08.06.2021 wurde eine Vergabe des Jagdgebietes an einen ortsansässigen Jäger jedenfalls befürwortet. Dabei trat die Frage auf, ob mit den Grundeigentümern ein Einvernehmen hinsichtlich einer allfälligen Verpachtung an Hr. Thaler erzielt werden könne. Eine entsprechende Stellungnahme der Grundeigentümer, sprich des Jagdverwaltungsbeirates ist nach Ansicht des Gemeinderates sinnvoll.

Nach eingehender Diskussion wurde vom Gemeinderat am 08.06.2021 einstimmig beschlossen, diesen TOP von der Tagesordnung abzusetzen.

In der jüngsten GV-Sitzung wurde somit der Obmann des Jagdverwaltungsbeirates (Hr. Josef Schmidl jun.) zu den Beratungen über die vorliegenden Pachtangebote beigezogen.

Schmidl legte die Position des Jagdverwaltungsbeirates wie folgt dar:

- Hr. Markus Noisternig wird als Pächter abgelehnt.
- Mag. Hannes Strieder wird als Pächter ebenfalls abgelehnt, da sein Pachtangebot (Pachtzins) zu niedrig lautet.
- Hr. Bernhard Thaler wird als Pächter abgelehnt. Die Meinung des JVB gründet sich in einer erfolgten Minderheitsbeschwerde (Thaler, Huber, Hotter) im Wirkungsbereich der Agrargemeinschaft Groß- und Kleinfraganter Hochalm zum Thema „Jagdzusammenlegung“ sowie einiger scheinbar „unqualifizierter Aussagen“ des Hr. Thaler.
- Hr. Michael Schöffmann wird als Pächter präferiert.

Vize-Bgm. Gugganig führt aus, dass sich die Fraktion ULF für eine Verpachtung an Hr. Thaler ausspricht.

GR Pußnig und GR Istenig merken dazu an, dass diesbezüglich das Einvernehmen mit den Grundeigentümern nicht gegeben ist. Dies wurde vom Gemeinderat in seiner jüngsten Sitzung als wichtiges Kriterium definiert.

Gugganig erklärt, dass der Haltung des Jagdverwaltungsbeirates im Falle einer Vergabe an Hr. Thaler trotzdem teilweise entsprochen werden würde, da ja Herr Noisternig und Mag. Strieder nicht zum Zug kommen würden.

Nach eingehender Diskussion wird über Antrag von Bgm. Schober mehrheitlich mit 10 Stimmen zu 5 Gegenstimmen (GR Istenig, GR Pußnig, GR Hotter, Ersatzmitglied Pacher, Ersatzmitglied Petscher) beschlossen:

Das Gemeindejagdgebiet (SJG) Großfragant wird in der Pachtperiode 2021 bis 2030 mit einem Pachtzins von € 21,00 pro Hektar (wertgesichert) an Hr. Bernhard Thaler, Außerfragant 47, 9831 Flattach, verpachtet.

Dies unter der Bedingung, dass dieser sich verpflichtet, bis zu drei ortsansässige Jäger/Jägerinnen als Mitjäger/-innen mit gleichen Rechten und Pflichten sowie zu den anlässlich der erfolgten Ausschreibung festgelegten Jagdpachtbedingungen aufzunehmen. (Fr. Karina Thaler wurde im Pachtangebot bereits als ortsansässige Mitjägerin genannt. Somit muss Hr. Thaler noch bis zu zwei ortsansässige Jäger aufnehmen.)

Die Mitglieder der Fraktion TAFF begründen ihre Gegenstimmen wie folgt:

Grundsätzlich wird eine Verpachtung an einen einheimischen Jäger zweifellos befürwortet. Jedoch ist im konkreten Fall das Einvernehmen mit den Grundeigentümern nicht hergestellt.

TOP 5: Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben

1. Vize-Bgm. Gugganig übergibt den Vorsitz an Bgm. Schober, welcher den Vorsitz übernimmt.

Nachstehende Rechnungen und Auftragsvergaben liegen zur Genehmigung durch den Gemeinderat vor:

Ingenieurbüro Krenn, 9311 Kraig € 654,00
Re-Nr. 164 07 21 vom 02.07.2021 (inkl. 20 % Ust.)
(Evaluierung und Sicherheitsfachkraft gem. AschG)

Ingenieurbüro Krenn, 9311 Kraig € 960,00
Re-Nr. 180 07 21 vom 08.07.2021 (inkl. 20 % Ust.)
(Prüfung Schultafeln, Kletterwand, Turngeräte – VS, Spielgeräte allgemein, Wasserrutsche Schwimmbad)

DI Dr. Günther Abwerzger ZT, 9800 Spittal/Drau € 1.294,32
Re-Nr. 3884/2021 vom 16.06.2021 (inkl. 20 % Ust.)
(Vermessung im Zusammenhang mit Projekt „Verbauung Ortnerbach“)

Anmerkung:

Ggst. Rechnung ist gemäß Angebot vom 12.11.2020 nicht teil des wasserrechtlichen Einreichprojektes und somit zusätzlich zu beauftragen/genehmigen.

Swietelsky AG, 9701 Rothenthurn € 63.857,76
Re-Nr. 223503286 vom 23.06.2021 (inkl. 20 % Ust.)
(Bauvorhaben „Behebung Katastrophenschäden“ – Schlussrechnung) (geprüfte Rechnungssumme!)

Fa. Konrad Beyer & Co. Spezialbau GmbH, 8074 Raaba-Grambach € 15.804,72
Re-Nr. 35.370/21 vom 21.05.2021 (inkl. 20 % Ust.)
(Mitverlegung Wasserleitung Flattachberg im Zuge A1-Leitungsbau)

Vorstehende Rechnung wurde durch die Olsacher ZT GmbH im Hinblick auf ihre sachliche und technische Richtigkeit geprüft und freigegeben.

Fa. PSC – Public Software & Consulting € 5.435,52
Re-Nr. 2103797 vom 15.06.2021 (inkl. 20 % Ust.)
(Ankauf Dienstleistungskontingent für Soft- und Hardware)

Anmerkung:

Hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten konnte eine 50%ige Zahlung per 01.07.2021 sowie eine 50%ige Zahlung per 01.10.2021 ausverhandelt werden.

Wasserverband Mölltal (Obmann: Bgm. Peter Suntinger) € 22.295,59
1. Teilbetrag Interessentenbeitrag 2021

Anmerkung:

In der Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Mölltal vom 12.05.2021 wurde die Erhöhung des Interessentenbeitrages um 50 Prozent gegenüber dem Vorjahr einstimmig beschlossen. Als 1. Teilbetrag der Interessentenbeiträge für den Wasserverband Mölltal wurden per 09.06.2021 die jeweiligen Gemeindebeiträge in Höhe des Vorjahres vorgeschrieben.

„Samstag-Nacht-Bus“ (Fa. HPV) im Sommer 2021:

Dieses Angebot soll auch heuer wieder den Mölltaler Nachtschwärmern zur Verfügung stehen. Der Bus wird im Zeitraum 10.07. bis 11.09.2021 – also für insgesamt 10 Nächte von Samstag auf Sonntag – verkehren. Die Kosten für die Mölltaler Gemeinden (Flattach, Mallnitz, Obervellach, Reißbeck, Mühldorf und Lurnfeld) betragen € 900,00 pro Einsatznacht bzw. werden diese je nach Einwohnerzahl aufgeschlüsselt.

Auf die Gemeinde Flattach entfallen pro Einsatznacht € 110,00, also in Summe ein Betrag von € 1.100,00.

Die Marktgemeinde Lurnfeld hat am 09.07. mitgeteilt, nicht mehr an diesem gemeinsamen Projekt teilnehmen zu wollen. Der für 10.07. geplante Start wurde somit auf Samstag, 17.07, verschoben. Die Fa. HPV wird den Fahrplan neu ausarbeiten und die Fahrzeiten so gestalten, dass die Kosten für die beteiligten Gemeinden dem vorliegenden Angebot entsprechen werden.

Katastrophenschäden:

Tankstelle Wulz OG, Re.Nr. 100590 v. 30.06.2021 (Benzin Motorsäge – Raggaschlucht)	€ 102,11
Unser Lagerhaus Warenhandels GmbH Re.Nr. 776903 v. 16.06.2021 Re.Nr. 768891 v 07.06.2021 (Sickerschacht, Rohre – Oberflächenentwässerung Flattach)	€ 235,71 € 768,98
Franz Moser GmbH, Re.Nr. 21013704 v. 14.06.2021 (Reparaturmaterial Raggaschlucht)	€ 350,84
BM Dertnig Hermann, Re.Nr. 063/2021 v.14.06.2021 (SiGe Plan Raggaschlucht)	€ 900,00
Fa. Waldek Transport GmbH & CoKG, Re.Nr. 21/0444 v. 31.05.2021 (8 m ³ Grobschlag)	€ 153,60
Holz Granig Sägewerk, Re.Nr. 00092 v 26.05.2021 (Holz Raggaschlucht)	€ 5.184,60
Fa. Franz Moser GmbH, Re.Nr. 21010132 v 25.5.21 (Arbeitsknieschutz Raggaschlucht)	€ 18,58
Martin Stotter, Re.Nr. 21/24 v 22.05.2021 (gefrästes Rundholz Raggaschlucht)	€ 2.708,64
Fa. ETM Bau GmbH, Re.Nr. AR210101 v 19.05.2021 (Materialzustellung Rückweg Raggaschlucht)	€ 816,00
Fa. ETM Bau GmbH, Re.Nr. AR210045 v 11.05.2021 (Bagger, Tieflader Bergersteig Weg)	€ 3.355,20
Fa. Franz Moser GmbH, Re.Nr. 21008544 v 17.05.2021 (Div. Material Stegbau Raggaschlucht)	€ 326,69

Fa. ETM Bau GmbH, Re.Nr. AR210160 v 14.06.2021 € 3.168,00
(Bagger, Schipiste)

Überschreitung Voranschlag:

Fa. Hagleitner Hygiene Österreich GmbH, Re.Nr. RE2114004097 v. 24.06.2021 € 176,87
(WC + Handtuchpapier)

„GPS-Kärnten“ Gemeinnütziges Personalservice Kärnten GmbH,
Re.Nr.202110570 v. 09.06.2021 € 411,36
(KHO Projektkosten 5/21 „Antonitsch“)

Fa. Engelbert Strauß GmbH, Re.Nr. 6398827 v 08.06.2021 € 143,24
(Hose+Stiefel Bauhof „Antonitsch“)

Fa. Würth Hochenburger GmbH, Re.Nr. 20/5945924 v 18.05.2021 € 159,76
(Froschklappe Unterbrecherstube Patschg)

Hr. Angermann Erwin Andreas, Re.Nr. 2021-6 v 18.5.2021 € 355,95
(Materialtransport Schilift)

Amt d Ktn Landesregierung, Re.Nr. DR/2100906587/2021 v 18.5.2021 € 30,60
(Gebühren Bescheid wasserrechtliche Bewilligung WVA-Innerfragant-NEU)

Werbeagentur Rutter, Re.Nr. RE20210421-0168 v 21.04.2021 € 145,90
(FFP2-Masken)

Versicherungsschaden:

Fa. Unser Lagerhaus Warenhandels GmbH, Re.Nr. 095407 v 07.06.2021 € 351,97
(Firststeine Lifthütte)

Versicherungen – Erhöhungen Fahrzeuge wegen hohen Schäden im Winter 2020/2021:

Generali Versicherung AG, Re.Nr. 151-76258-8982 KFZ v. 31.5.21 € 336,04
Erhöhung Versicherung ICB (wegen hoher Schäden)

Generali, Re.Nr. 151-7628-8799KFZ v 27.5.21 € 211,68
Unimog 1 Erhöhung

Generali, Re.Nr. 000-0362-2300 KFZ v 31.05.2021 € 442,94
Unimog 2+Grillo

Generali, Re.Nr. 000-1942-0268KFZ v 27.05.2021 € 130,82
VW Pritsche

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnungen und Auftragsvergaben zu genehmigen.

Sanierung L20a – Fraganter Straße; Ortsdurchfahrt Innerfragant, WVA im Zuge Hauptauftrag:

Im Zuge des Bauvorhabens „L20a – Fraganter Straße; Ortsdurchfahrt Innerfragant“ soll auf eine Länge von 250 m eine Wasserleitung der Gemeinde mitverlegt werden. Diese Maßnahme steht in direktem Zusammenhang mit dem Projekt „GWVA Flattach BA 3 – Erweiterung Innerfragant“ der Gemeinde Flattach (=Projekt gemeinsam mit KELAG).

Das diesbezügliche Angebot der Fa. STRABAG vom 28.06.2021 wurde durch das Büro Olsacher ZT per 01.07.2021 mit einer Angebotssumme von netto € 34.683,89 (nach genauem Aufmaß) geprüft und liegt somit zur Auftragsvergabe durch den Gemeinderat vor. Alternativ steht eine Pauschalierung in Höhe von € 34.000,00 netto zur Diskussion/Vergabe. Gemäß finaler Nachverhandlung durch Bgm. Schober wurde dieser Preis mit € 33.000,00 netto fixiert.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diesen Auftrag mit einer Auftragssumme von € 33.000 netto zu genehmigen.

GWVA Flattach BA 3 – Erweiterung Innerfragant:

a)

Installationen, Stahlwasserbau, maschinelle Ausrüstung: Prüfergebnis zum Angebot des Bestbieters STRABAG-AG:

Den in § 20 bzw. § 193 BvergG 2018 angeführten Grundsätzen wurde entsprochen. Es bestehen keine Ausschlussgründe nach § 78 bzw. § 249 BvergG 2018. Die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters wurden geprüft und positiv beurteilt.

Vom Ziviltechnikerbüro DI Olsacher wurden die gesetzlich erforderlichen Auskünfte eingeholt, dass dem Bieter keine Verstöße gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz und gegen das Lohn- und Sozialdumpinggesetz anzulasten sind.

Das Preisangebot gemäß Ergebnis des kommissionellen Verhandlungsgesprächs am 8. Juli 2021 schließt mit einer Angebotssumme von EUR 227.709,84 netto

minus EUR 3.544,00 für Entfall der Leistungsposition 04.03.,

das ergibt EUR 224.165,84 netto.

Auf diese Summe wurde ein Nachlass von 3,5 Prozent gegeben.

Somit ergibt sich eine Angebotssumme inkl. Nachlass von EUR 216.320,04 netto.

Das Angebot ist rechnerisch richtig.

Die Angemessenheit der Preise wurde geprüft, Fragen vom Bieter aufgeklärt und die Preisgestaltung als plausibel erkannt. Es wurden keine auffällig niedrigen oder auffällig hohen Einheitspreise festgestellt.

Das Angebot ist daher nicht auszuscheiden und kann einer Beauftragung zugrunde gelegt werden.

Auftragsvergabe:

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diesen Auftrag an die Firma STRABAG AG mit einer

Vergabesumme von EUR 216.320,04 netto ohne USt.,

darin enthalten 3,5 % Nachlass, zu vergeben.

Vergleich Angebotssumme mit Kostenschätzung:

Das vorliegende Angebot liegt preislich im Rahmen der Kostenschätzung für das Bauvorhaben „GWVA Flattach – Erweiterung Innerfragant“.

Siedlungswasserbauförderung und Baubeginn:

Zur Herstellung des Einvernehmens mit der Förderstelle wird dieser Vergabevorschlag samt Beilagen vom Ziviltechnikerbüro DI Olsacher auch an die Abteilung 12 des Amtes der Kärntner Landesregierung, Wasserwirtschaft Spittal, Siedlungswasserbauförderung, übermittelt.

b)

Auftragsvergabe für die Kabel-Lieferung:

Die Auftragsvergabe wird unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes für den Sektorenbereich als DIREKTVERGABE durchgeführt.

Angebotsprüfung:

Im Auftrag der Gemeinde Flattach wurden zuerst elektrotechnische Beratungen und Preisauskünfte von der Firma „Elektro Brandstätter“, 9831 Flattach 112, eingeholt. Die Prüfung dieser Auskünfte ergab auffällig hohe Angebotspreise in allen Positionen, weshalb dem Bieter abgesagt wurde. Daraufhin wurde die Firma „Elektro Hartlieb GesmbH“, 9800 Spittal, gebeten, die Leistungen anzubieten.

Das Angebot der Firma „Elektro Hartlieb GesmbH“ vom 8.7.2021 wurde in Zusammenarbeit mit der Kelag und der Kärnten-Netz-GmbH geprüft und für technisch korrekt und preislich angemessen befunden.

Anschließend musste, Zwecks Optimierung der Lieferzeiten und Anpassung der erforderlichen Längen, ein neues, endgültiges Angebot, Datum 9.7.2021, gelegt werden. Dieses wird zu Beauftragung vorgeschlagen.

Auftragsvergabe:

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diesen Auftrag an die Firma „Elektro Hartlieb GesmbH“, 9800 Spittal, vom 9.7.2021 mit einer

Vergabesumme von € 10.969,80 netto

zu vergeben.

Vergleich Angebotssumme mit Kostenschätzung:

Das vorliegende Angebot liegt preislich im Rahmen der Kostenschätzung für das Bauvorhaben „GWVA Flattach – Erweiterung Innerfragant“.

c)

Auftragsvergabe - Fernüberwachung:

Nachstehendes Angebot liegt nach Prüfung durch die Olsacher ZT GmbH zur Genehmigung vor:

Fa. HAWLE Service GmbH, 2544 Leobersdorf € 26.607,00 netto
Angebot vom 30.06.2021, Nr. 2021-30760
(Überwachung der Trinkwasserversorgung mittels Hawle.LIVE)

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diesen Auftrag an die Fa. HAWLE Service GmbH zu vergeben.

TOP 6: Projekt „Pflegenahversorgung“ – Beratung/Beschluss

Diese Thematik wurde bereits in der jüngsten GV-Sitzung behandelt. Am 01.07. hat dazu in Mallnitz eine Informationsveranstaltung mit dem Ziel stattgefunden, möglichst viele Gemeinden zur Teilnahme an diesem Projekt zu bewegen.

In weiterer Folge wurde durch Fr. Dr. Miklutz (AKL – Abt. 5) per 02.07. nachstehende korrigierte Kostenaufstellung an die teilnehmenden Gemeinden übermittelt:

korrigierte Version: 02.07.2021

Berechnungsgrundlage für Kostenaufteilung 2021:

Gehaltsklasse 8 K-GMG € 57.000* (brutto € 2.521,47 zzgl. 31,33 % DGA zzgl. max. Leistungsprämie 7,5 % zzgl. 15.000 KM á amtl. KMG € 0,42 / Netto € 1.790 mtl.

1 KoordinatorIn für ca. 10.000 EW (Reduziertes Anstellungsverhältnis bei geringerer EW-Zahl).

Reduziertes Anstellungsverhältnisses im Ausmaß von 0,5 VZÄ bei rd. 5.000 EW oder 0,75 VZÄ bei rd. 7.500 EW

Tätigkeitsfeld siehe Beilage

*) jährliche Anpassung der Personalkosten

	1 VZÄ	0,75 VZÄ	0,5 VZÄ
Personalkosten/Jahr	€ 57.000	€ 42.750	€ 28.500
abzgl. 50 % Kostenanteil Land	€ 28.500	€ 21.375	€ 14.250
abzgl. 25% Anschubfinanzierung für 3 Jahre	€ 14.250	€ 10.688	€ 7.125
25 % Gemeindeanteil 1.-3. Jahr (jährlich)	€ 14.250	€ 10.687	€ 7.125
50 % Gemeindeanteil ab dem 4. Jahr (jährlich)	€ 28.500	€ 21.375	€ 14.250
25 % Gemeindeanteil 1.-3. Jahr (monatlich)	€ 1.188	€ 891	€ 594
50 % Gemeindeanteil ab dem 4. Jahr (monatlich)	€ 2.375	€ 1.781	€ 1.188

Auszug aus den Projektrichtlinien 2018
Die Finanzierung des Landesanteiles erfolgt außerhalb der Umlagen nach dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz.

05. Juli 2021

	Kosten/Jahr		Kosten/Monat		Kosten/Jahr		Kosten/Monat	
	Jahre 1-3	ab 4. Jahr	Jahre 1-3	ab 4. Jahr	Jahre 1-3	ab 4. Jahr	Jahre 1-3	ab 4. Jahr
Kostensplittung für teilnehmende Gemeinden								
Gemeinde Flattach	€ 1.231	€ 2.461	€ 103	€ 205	€ 1.231	€ 2.461	€ 103	€ 205
Gemeinde Großkirchheim	€ 1.359	€ 2.719	€ 113	€ 227	€ 1.359	€ 2.719	€ 113	€ 227
Gemeinde Heiligenblut	€ 1.012	€ 2.025	€ 84	€ 169	€ 1.012	€ 2.025	€ 84	€ 169
Gemeinde Mallnitz	€ 796	€ 1.593	€ 66	€ 133	€ 796	€ 1.593	€ 66	€ 133
Gemeinde Mörtshach	€ 858	€ 1.715	€ 71	€ 143	€ 858	€ 1.715	€ 71	€ 143
Gemeinde Obervellach	€ 2.251	€ 4.503	€ 188	€ 375	€ 2.251	€ 4.503	€ 188	€ 375
Gemeinde Rannersdorf	€ 1.763	€ 3.526	€ 147	€ 294	€ 1.763	€ 3.526	€ 147	€ 294
Gemeinde Reifßeck	€ 2.182	€ 4.363	€ 182	€ 364	€ 2.182	€ 4.363	€ 182	€ 364
Gemeinde Stall	€ 1.551	€ 3.103	€ 129	€ 259	€ 1.551	€ 3.103	€ 129	€ 259
Gemeinde Winklern	€ 1.246	€ 2.492	€ 104	€ 208	€ 1.246	€ 2.492	€ 104	€ 208
10 Gemeinden	€ 14.250	€ 28.500	€ 1.188	€ 2.375	€ 14.250	€ 28.500	€ 1.188	€ 2.375

Rundungsdifferenz 1 Euro

01/2021 EW-Zahl

Bei Umsetzung der Pflegekoordination ist die EW-Zahl mit Stand Oktober heranzuziehen.

Die mtl. Kosten beinhalten auch die SZ-Anteile.

Anmerkung: Der Bund stellt eine Förderung für das Community Nursing in Aussicht. Diese wird dann seitens des Landes für die Pflegenahversorgung angesprochen werden

Erfreulicherweise haben sich aktuell alle 10 Gemeinden zwischen Reisseck und Heiligenblut zu diesem Projekt bekannt.

Die vorstehende Kostenaufstellung ist unter der Annahme der Anstellung von 1 Vollzeitkraft erfolgt.

Kosten für die Gemeinde Flattach:

Jahre 1-3: € 1.231/Jahr
ab 4. Jahr: € 2.461/Jahr

Mittlerweile wurde jedoch die Idee geboren, anstelle der Vollzeitkraft 2 Teilzeitkräfte (1 Teilzeitkraft für das Obere Mölltal und 1 Teilzeitkraft für das Untere Mölltal) einzustellen. Die sich daraus ergebenden Veränderungen der Kostenberechnung wurde von Hr. Sagerschnig (FamiliJa) wie folgt übermittelt:

Kosten schaffen Werte

Mittleres Mölltal

Version: 05.07.2021, Familien

Berechnungsmodell - Kostensplitting:

Gehaltsklasse 8 K-GM/G € 57.000* (brutto € 2.521,47 zzgl. 31,33% OGA zzgl. max. Leistungsprämie 7,5 % zzgl. 15.000 RM á amt. RM € 0,42 / Netto € 1.790 mit.

*) jährliche Anpassung der Personalkosten

	37	28	18,5	Wochenst
Personalkosten/Jahr	1 VZÄ	0,75 VZÄ	0,5 VZÄ	
	€ 57.000	€ 42.750	€ 28.500	
abzgl. 50 % Kostenanteil Land	€ 28.500	€ 21.375	€ 14.250	
abzgl. 25% Anschubfinanzierung für 3 Jahre	€ 14.250	€ 10.688	€ 7.125	
25 % Gemeindeanteil 1.-3. Jahr (jährlich)	€ 14.250	€ 10.687	€ 7.125	
50 % Gemeindeanteil ab dem 4. Jahr (jährlich)	€ 28.500	€ 21.375	€ 14.250	
25 % Gemeindeanteil 1.-3. Jahr (monatlich)	€ 1.188	€ 891	€ 594	
50 % Gemeindeanteil ab dem 4. Jahr (monatlich)	€ 2.375	€ 1.781	€ 1.188	

Auszug aus den Projektrichtlinien 2018
Die Finanzierung des Landesanteiles erfolgt außerhalb der Umlagen
nach dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz.

Anmerkung: Der Bund stellt eine Förderung für das Community Nursing in Aussicht.
Diese wird dann seitens des Landes für die Pflegehahensornung angesprochen werden.

	0,5 VZÄ		0,5 VZÄ		Kosten/Mo ab 4. Jahr
	Familia Service/Jahr	Personal- kosten/Jahr Jahre 1-3	Gesamt- kosten pa Jahre 1-3	Kosten Monat Jahre 1-3	
Kostensplitting für teilnehmende Gemeinden					
Mittleres Mölltal					
Gemeinde Stall	€ 523	€ 1.380	€ 1.903	€ 159	€ 3.282
Gemeinde Flattach	€ 415	€ 1.094	€ 1.509	€ 126	€ 2.604
Gemeinde Mallnitz	€ 268	€ 708	€ 977	€ 81	€ 1.685
Gemeinde Obervellach	€ 759	€ 2.002	€ 2.761	€ 230	€ 4.763
Gemeinde Reibäck	€ 735	€ 1.940	€ 2.675	€ 223	€ 4.616
5 Gemeinden	€ 2.700	€ 7.135	€ 9.825	€ 819	€ 16.950
					€ 1.413

Einmalkosten, wie Anschaffung, Laptop, Handy, etc. werden einmalig verrechnet.

Die vorstehende Kostenaufstellung ist unter der Annahme der Anstellung von 1 Teilzeitkraft (50 %) für die Gemeinden Stall, Flattach, Mallnitz, Obervellach und Reibäck erfolgt.

Kosten für die Gemeinde Flattach:

Jahre 1-3: € 1.509/Jahr
ab 4. Jahr: € 2.604/Jahr

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diesem Projekt auf Grundlage der vorstehenden Kostenaufstellung unter der Annahme der Anstellung von 1 Teilzeitkraft (50 %) für die Gemeinden Stall, Flattach, Mallnitz, Obervellach und Reißbeck zuzustimmen bzw. beizutreten.

Zusätzlich wird noch ein einmaliger Beitrag zu Büroausstattungen etc. schlagend. Dieser wird gesondert einer Beratung/Beschlussfassung dem Gemeinderat zugeführt werden.

TOP 7: Österreichischer Alpenverein – Sektion Klagenfurt: Projekt „Revitalisierung der Fraganter Jugend- und Selbstversorgerhütten sowie der Materialseilbahn - Fördervertrag

Im Zusammenhang mit der Realisierung dieses Projektes in der Großfragant wurde dem ÖAV durch LR Ing. Fellner eine Förderung (=„Gemeindeförderung“) in Höhe von € 210.000 in Form von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens (BZ-Mittel a.R.) zugesichert.

Als Voraussetzung für die Abwicklung/Auszahlung dieser Förderung über/durch die Gemeinde wurde seitens des Landes Kärnten der Abschluss eines Förderungsvertrages zwischen der Gemeinde Flattach (Förderungsgeber) und dem ÖAV (Förderungsnehmer) zwingend vorgegeben.

Somit wurde nachstehender Entwurf vom 05.07.2021 des Förderungsvertrages seitens der Gemeinde erarbeitet und dem ÖAV per 05.07. zur Durchsicht übermittelt. Per 14.07.2021 erteilte der ÖAV seine Zustimmung zum vorliegenden Vertrags-Entwurf bzw. hat die beiden vom ÖAV gezeichneten Original Exemplare des Vertrages per 15.07.2021 an die Gemeinde übermittelt.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Förderungsvertrag zu genehmigen:

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

GEMEINDE FLATTACH

in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt

UND DEM

ÖSTERREICHISCHEN ALPENVEREIN

SEKTION KLAGENFURT

Völkermarkter Straße 9, 9020 Klagenfurt a. W.

in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Der Österreichische Alpenverein – Sektion Klagenfurt beabsichtigt das Projekt „Revitalisierung der Fragner Jugend- und Selbstversorgerhütten sowie der Materialseilbahn“ in der Gemeinde Flattach umzusetzen.

Bei diesem Projekt handelt es sich um die Revitalisierung der bestehenden Selbstversorgerhütten samt Zubau sowie um die Sanierung der bestehenden Materialseilbahn. Der Bestand, an dem die förderungsgegenständlichen Maßnahmen durchgeführt werden sollen, ist Teil der Hüttenagglomeration rund um das Fragner Schutzhaus und befindet sich in Extremlage – Kategorie 1. Mit seiner besonderen Lage und Nutzung ist das Projekt ein wesentlicher Ankerpunkt der alpinen Infrastruktur und hat eine hohe touristische Relevanz.

Der Baubeginn soll im Sommer 2021 erfolgen. Die Fertigstellung wird abhängig von den herrschenden Witterungsverhältnissen im Laufe des Jahres 2022 erfolgen.

Die Höhe der Förderung der Gemeinde Flattach zu diesem Projekt wird in Form von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens (BZ-Mittel a.R.) in Höhe von insgesamt € 210.000 gewährt. Die Auszahlung dieser Fördermittel erfolgt je zur Hälfte in den Jahren 2021 und 2022 gemäß den unter Pkt. 5. dieses Förderungsvertrages definierten Auszahlungskriterien und in Abstimmung mit der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung beim Amt der Kärntner Landesregierung.

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt für die Jahre 2021 und 2022 jeweils

€ 105.000,00

3. Finanzierungsplan:

3.1 Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel für die Jahre 2021 und 2022:

	€		%
<i>Eigenmittel:</i>			
Österreichischer Alpenverein	€	€ 803.800	32,16
<i>Förderungen/Beihilfen:</i>			
VAVÖ	€	€ 865.000	34,60
ÖAV Landesverband Kärnten	€	€ 20.000	0,80
Programm f. Ländliche Entwicklung 14-20	€	€ 494.000	19,76
Land Kärnten – Abt. 7 (Abt. 7 & 13)	€	€ 70.000	2,80
Gemeinde Flattach (BZ 2021/2022 a.R.)	€	€ 210.000	8,40
KPC – Kommunalkredit Public Consulting	€	€ 18.600	0,74
K-WWF – Ktn. Wirtschaftsförderungsfonds	€	€ 18.600	0,74
SUMME	€	2.500.000	100,00%

Die „Übersicht Finanzierung – Förderungen“ (Stand: 31.05.2021) lt. Übermittlung durch den ÖAV per 07.06.2021 ist diesem Förderungsvertrag als Anlage „A“ beigegeben, und stellt einen integrierten Bestandteil des ggst. Vertrages dar.

3.2 Das Zustandekommen des Vertrages ist dadurch aufschiebend bedingt, dass der Förderungswerber der Förderungsgeberin alle Zuwendungen schriftlich mitteilt, die er für die vertragsgegenständliche Maßnahme in den letzten fünf Jahren vor Abschluss dieses Vertrages aus öffentlichen Mitteln (unter Einschluss von Mitteln der Europäischen Union) erhalten hat, um deren Gewährung angesucht worden ist sowie um deren Gewährung der Förderungswerber noch ansuchen will. Stellt der Förderungswerber später ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht geplantes Förderungsansuchen oder erhält er eine Förderung, hat er auch das der Förderungsgeberin unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und –erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten.

4. Durchführung:

- 4.1 Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Oberschwellenbereich einzuhalten.
- 4.2. Bei allfälligen Änderungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Maßnahme ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen. Die im Förderungsvertrag festgelegten Termine sind strikt einzuhalten.
- 4.3 Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme während oder nach der Durchführung entweder selbst durch den Kontrollausschuss der Gemeinde Flattach durchzuführen oder sich zur Durchführung Dritter zu bedienen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin (Kontrollausschuss oder Bürgermeister) den Zugang zum Betriebsstandort zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme in sämtliche zugehörige Unterlagen zu ermöglichen. Eine allfällige Überprüfung der Maßnahme durch rechnungshofartige Einrichtungen wird jedenfalls vorbehalten.
- 4.4 Zum Nachweis der Maßnahme und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind gesonderte auf die Gesamtkosten der Maßnahme bezogene Aufzeichnungen zu führen und samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen sieben Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.
- 4.5. Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderungsgeberin unverzüglich alle Ereignisse mitzuteilen, welche die Durchführung der geförderten Leistung/Maßnahmen verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der vereinbarten Bedingungen erfordern würden.

- 4.6. Der Förderungswerber leistet Gewähr dafür, dass er die für die Durchführung der Leistung erforderlichen Befähigungen besitzt. Handelt es sich um eine juristische Person gilt dies entsprechend für deren Organe.
- 4.7. Der Förderungswerber verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

5. Auszahlung:

- 5.1 Die Auszahlung der genannten Fördermittel in den Jahren 2021 und 2022 erfolgt nach den finanziellen Möglichkeiten der Förderungsgeberin, sprich der Bereitstellung der BZ-Mittel a.R. durch das Land Kärnten auf Grundlage der vom Förderungswerber tatsächlich geleisteten Zahlungen.
- 5.2 Zur Auszahlung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- a) detaillierte Auflistung der Kosten;
 - b) Zahlungsbelege, dazugehörige Kontoauszüge sowie sonstige notwendige bzw geeignete Nachweise (z.B. für die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen);
 - c) ein abschließender Bericht am Ende des Jahres 2022 über die durchgeführte Maßnahme und die erzielten Projektergebnisse.
- 5.3. Die Endabrechnungsunterlagen (rechtsverbindlich gefertigter Schlussbericht einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form) sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme der Förderungsgeberin vorzulegen.

6. Einstellung und Rückerstattung:

- 6.1 Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei

Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn

- a) Fördermittel trotz Nichteintritts einer vereinbarten Bedingung ausbezahlt worden sind;
- b) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
- c) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
- d) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- e) wenn die sonstigen Förderungsvoraussetzungen nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
- f) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich, wenn auch nur teilweise, entfallen sind;
- g) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen ein Konkursverfahren eröffnet bzw die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;
- h) der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;
- i) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;

- j) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;
 - k) der Förderungswerber Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der Förderungsbedingungen im Sinn von Punkt 4.5 erforderlich machen würden, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;
 - l) der Förderungsgeber gegen die Verpflichtungen aus Punkt 7. (Rechtsnachfolge) verstößt;
 - m) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungswerbers (auf Grund höherer Gewalt zB Naturkatastrophen, Brand) verloren gegangen sind;
 - n) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz 2000 – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;
 - o) der Förderungswerber das Gleichbehandlungsgesetz verletzt hat
- 6.2. Tritt einer der oben (6.1.) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.
- 6.3. Von einer Einstellung und Rückerstattung der Fördermittel kann in den Fällen der Eröffnung des Ausgleiches über das Vermögen des Förderungswerbers oder einer Veräußerung abgesehen werden, wenn trotz Eröffnung des Ausgleichs bzw der Veräußerung die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet scheint. Auf die Anmeldung einer Forderung im Konkursverfahren darf von der Förderungsgeberin nicht verzichtet werden.

7. **Rechtsnachfolge:**

Die Übertragung des geförderten Unternehmens im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge unter Lebenden (einschließlich der Verpachtung oder Vermietung) vor vollständiger Verwirklichung der vereinbarten Maßnahme an einen Dritten ist an die Zustimmung der Förderungsgeberin gebunden.

8. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

9. Datenschutz:

Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz 2000 – DSG, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

10. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt. Der Förderungsgeberin ist

vorbehalten, den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

11. Allgemeine Bestimmungen:

- 11.1 Der Förderungswerber erklärt diesen Förderungsvertrag vorbehaltlos anzunehmen.
- 11.2 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.
- 11.3 Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Flattach, am 15.07.2021

Fertigung durch die Gemeinde:

Der Bürgermeister

Für den Gemeindevorstand

.....
Kurt SCHÖBER

.....
1. Vize-Bürgermeister
Adolf GUGGANIG

Dieser Förderungsvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 15.07.2021 unter Punkt 7 der Tagesordnung vollinhaltlich beschlossen.

Das Mitglied des Gemeinderates:

.....
Sigrid HOTTER

Es wird somit bestätigt, dass die angeführten Mandatare berechtigt sind, die Zeichnung im Sinne des § 71 Abs. 2 der K-AGO vorzunehmen.

.....
AL Mag. (FH) Markus ZAISER

Für den Förderungswerber
Österreichischer Alpenverein – Sektion Klagenfurt:


.....
(Rechtsverbindliche Fertigung)



Anlage „A“:
Übersicht Finanzierung – Förderungen (Stand: 31.05.2021)

Österreichischer Alpenverein Sektion Klagenfurt
Projekt "Revitalisierung der Fraganter Jugend- und Selbstversorgerhütten sowie der Materialseilbahn"

Übersicht Finanzierung - Förderungen

zu Kostenschätzung gem. Ö-Norm B1801 vom 10.02.21

Stand: 31.05.2021

Sämtliche Angaben sind vorbehaltlich der Gewährung der u.a. Förderungen und unter der Voraussetzung, dass dieselben Rechnungen wenn erforderlich bis zum höchstmöglichen Co-Finanzierungssatz bei 2 oder mehr Förderstellen eingereicht/entwertet werden können.

	Gesamtinvestitionskosten	
	2021	2022
Eigenmittel		
Österreichischer Alpenverein	803.800	401.900
Förderungen/Beihilfen		
VAVO*) (via BMLRT**) bzw. ÖAV Hauptverein)	865.000	575.000
ÖAV Landesverband Kärnten	20.000	12.500
Programme für Ländliche Entwicklung 14-20 (via BMLRT)***)	494.000	247.000
Land Kärnten	70.000	35.000
Abt. 7 - Wirtschaft, Tourismus und Mobilität - LR Mag. Schuschnig	50.000	25.000
Abt. 13 Gesellschaft und Integration - LR Mag. Schar	20.000	10.000
Gemeinde Flattach	210.000	105.000
KPC - Kommunalkredit Public Consulting	18.600	9.300
K-WWF - Ktn. Wasserwirtschaftsfonds	18.600	9.300
Finanzierung gesamt	2.500.000	1.395.000

*) VAVO: Verband alpiner Vereine Österreichs - Förderung alpiner Infrastruktur

**) BMLRT: Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

***) Förderzusage bereits erteilt

TOP 8: Kindergarten Flattach: Installierung altersübergreifende Gruppe im KiGa-Jahr 2021/2022

a) Bericht und Beschluss

Zur derzeitigen Situation in der Kinderbetreuung:

Im Gemeindekindergarten Flattach wurden im Kindergartenjahr 2020/2021 insgesamt 27 Kinder durch zwei Pädagoginnen betreut. Der Tarif pro Monat und Kind betrug € 60,00. Abzüglich des Kinderstipendiums wurden den Eltern pro Monat und Kind € 4,00 verrechnet.

Der Rechnungsabschluss 2020 brachte im Bereich Kindergarten einen Abgang von rund € 49 000.

Im Herbst 2020 wurde in Kooperation mit dem Familienforum Mölltal („FamiliJa“) eine Tagesmutter installiert. Hier werden 11 Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren betreut. Die Abrechnung erfolgt stundenweise zu einem Tarif von € 2,20.

In diesem Bereich ist ein Abgang von rund € 10.000,00 zu erwarten.

Zur Situation Kindergartenjahr im KiGa-Jahr 2021/2022:

Mit Ende des Kindergartenjahres 2020/2021 verlassen nur 6 Kinder den Kindergarten und treten in die Schule ein. Demzufolge verbleiben 21 Kinder im Kindergarten. Die Kindergarteneinschreibung im März 2021 brachte 26 Neuanmeldungen. Somit benötigen ab Herbst 2021 insgesamt 47 Kinder einen Betreuungsplatz. Durch die Schaffung einer zweiten Kindergartengruppe kann allen Kindern, die sich für einen Betreuungsplatz beworben haben, auch ein Platz zugesichert werden. Um auch jene Kinder aufnehmen zu können, die das 3. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, wird als Betreuungsform eine sogenannte „Altersübergreifenden Betreuungseinrichtung“ angestrebt.

Eckdaten zum Kindergartenjahr 2021/2022:

Öffnungszeiten:

13. September 2021 bis 29. Juli 2022

Ab den Kindergartenjahr 2022/2023 soll der Kindergarten - mit Ausnahme des Monats August und den unten angeführten Ferien - das ganze Jahr über geöffnet sein.

Ferien:

Weihnachtsferien von 24. Dezember 2021 bis 06. Jänner 2022

Semesterferien von 14. Feber bis 19. Feber 2022

Osterferien von 09. April bis 18. April 2022

In den Herbstferien (27.10.-31.10.2021) soll der Kindergarten geöffnet bleiben.

Ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 soll es zwei Kindergartengruppen geben:

Gruppe 1: „Zwergengruppe“ (1-4 Jahre)

Gruppe 2: „Regenbogengruppe“(4-6 Jahre).

Gruppe 1 – „Zwergengruppe“:

Betreuungsform: altersübergreifende Kinderbetreuungseinrichtung
Öffnungszeiten: halbtags ohne Mittagessen von 07:00 – 12:30 Uhr
ganztags mit Mittagessen 07:00 – 16:00 Uhr
Tarife: halbtags € 62,40 (Erhöhung zum Vorjahr um 4%)
ganztags € 140,00 + Essensbeitrag
Anzahl der Kinder: 20
Personal: 1 Pädagogin + 1 Helferin

Gruppe 2 – „Regenbogengruppe“:

Betreuungsform: Kindergarten
Öffnungszeiten: halbtags von 07:00 – 13:30 Uhr
ganztags 07:00 – 16:00 Uhr
Tarife: halbtags ohne Essen € 100,00
halbtags mit Essen € 100,00 + Essensbeitrag
ganztags € 140,00 + Essensbeitrag
Anzahl der Kinder: 27 (Ansuchen um Sondergenehmigung für zwei Kinder)
Personal: 1 Pädagogin + 1 Helferin

Der Kindergarten soll Montag, Dienstag und Mittwoch als Ganztageskindergarten geführt werden. Ab dem Schuljahr 2022/2023 soll die Ganztagesbetreuung nach Bedarf erweitert werden.

Für den Besuch eines Kindergartens oder einer altersübergreifenden Kinderbetreuungseinrichtung beläuft sich die Höhe des monatlichen Kinderstipendiums Ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 auf € 70,00 (halbtags, bisher € 56,00) bzw. € 96,00 (ganztags, bisher € 83,00). Die Förderung wird für die Dauer von maximal zwölf Monaten (September 2021 - inklusive August 2022) gewährt.

Berechnungsmodell (Nettobeträge)

Gruppe 1 „Zwergengruppe“ – altersübergreifende Kinderbetreuungseinrichtung

Gruppenleiterin: Heidemarie Ampfethaler – Helferin: Nathalie Schwarz

14 Kinder halbtags à € 54,288	€ 8.360,35
<u>Kinderstipendium á € 6,612</u>	<u>€ 1.018,25</u>
Gesamt	€ 9.378,60

5 Kinder ganztags á € 38,28	€ 2.105,40
<u>Kinderstipendium á € 83,52</u>	<u>€ 4.593,60</u>
Gesamt	€ 6.699,00

1 Kind verpflichtendes KiGa-Jahr € 813,45

Elternbeiträge gesamt	€ 16.891,05
<u>Landesförderung</u>	<u>€ 34.084,51</u>
Einnahmen Gruppe 1	€ 50.975,56

Gruppe 2 „Regenbogengruppe“ – Kindergarten

Gruppenleiterin: Barbara Mettnitzer – Helferin: Michaela Angermann

15 Kinder halbtags á € 26,10	€ 4.306,50
<u>Kinderstipendium á € 60,90</u>	<u>€ 10.048,50</u>
Gesamt	€ 14.355,00

8 Kinder verpflichtendes KiGa-Jahr halbtags	€ 1.148,40
<u>Kinderstipendium</u>	<u>€ 6.507,60</u>
Gesamt	€ 7.656,00

2 Kinder ganztags á € 38,28	€ 842,16
<u>Kinderstipendium á € 83,52</u>	<u>€ 1.837,44</u>
Gesamt	€ 2.679,60

2 Kinder verpflichtendes KiGa-Jahr ganztags	€ 574,20
<u>Kinderstipendium</u>	<u>€ 2.105,40</u>
Gesamt	€ 2.679,60

Kindergarten Elternbeiträge gesamt	€ 27.370,20
<u>Landesförderung</u>	<u>€ 34.084,51</u>
Einnahmen Gruppe 2	€ 61.454,71
Gesamteinnahmen Gruppe 1 + Gruppe 2:	€ 112.430,27

Ausgaben:

Lohnkosten brutto HelferIn 1 + 2	€ 57.500,00
Beschäftigungsausmaß: 30 Wochenstunden / 11 Monate	
Pädagoginnen + Reinigungspersonal rund	€ 100.000,00
Beschäftigungsausmaß	
Barbara Metznitzer: 37 Wochenstunden / 11 Monate	
Heidemarie Ampferthaler: 30,5 Wochenstunden	
<hr/>	
Lohnkosten gesamt rund	€ 157.500,00

Achtung!

Nicht berücksichtigt ist die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit von Fr. Ampferthaler, das neue Arbeitszeitmodell für Fr. Metznitzer und der eventuelle Mehraufwand für die Reinigungskräfte.

Laufende Kosten (Strom, Müll, Wasser, etc.):

Die derzeitige Aufteilung der Kosten für das gesamte Volksschulgebäude liegt bei 86 % für die Volksschule und 14% für den Kindergarten.

Aufgrund der Tatsache, dass ab dem Schuljahr 2021/2022 in etwa gleich viele Volksschüler wie Kindergartenkinder das Gebäude besuchen/nutzen werden, ist eine Anpassung der Aufteilung zu je 50% Volksschule und 50% Kindergarten in Betracht zu ziehen.

Laufende Kosten (Berechnung mit 14%!!!) rund	€ 12.000,00
<hr/>	
Ausgaben gesamt	€ 169.500,00

Die Berechnung der Ausgaben erfolgte aufgrund der derzeit vorliegenden Unterlagen und Daten. Somit konnten diese nur geschätzt werden bzw. sind Schwankungen möglich.

Einnahmen Kindergartenjahr 2021/2022	€ 112.430,27
<u>Geschätzte Ausgaben Kindergartenjahr 2021/2022</u>	<u>€ 169.500,00</u>
<u>Abgang geschätzt</u>	<u>€ 57.069,73</u>

Zum Vergleich:

Abgang Kindergarten laut RA 2020: € 49.000,00 und Kleinkindbetreuung geschätzt € 10.000,00

= € 59.000,00.

Weiters zu berücksichtigen sind noch Kosten für diverse Umbauarbeiten und die Anschaffung von Möbeln und Spielsachen. Auch der Außenbereich muss in einigen Bereichen adaptiert werden.

Hierfür ist eine Investitionssumme in der Höhe von max. € 15.000,00 in Form von BZ-Mitteln 2021 vorgesehen.

Diese BZ-Mittel 2021 sollen wie folgt eingesetzt werden:

- € 10.000 für Maßnahmen im Innenbereich
- € 5.000 für Maßnahmen im Außenbereich

Bewilligungen:

Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6 – Bildung und Sport, Unterabteilung Elementarpädagogik wurde der Gemeinde Flattach als Träger des Kindergartens die Bewilligung zur befristeten Inbetriebnahme einer zweiten Kindergartengruppe, welche als alterserweiterte Kindergruppe geführt wird, mit Bescheid vom 24.06.2021, Zahl: 06-BU 3-80/1-2021.

Als einzige Auflage im genannten Bescheid wurde der Gemeinde aufgetragen, den Gangbereich im Obergeschoß der VS Flattach Richtung Stiegenhaus so abzusichern, dass ein unerlaubtes bzw. unbemerktes Entfernen von Kindern ausgeschlossen werden kann.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- die „Kinderbetreuung-NEU“ im KiGa-Jahr 2021/2022 gemäß den vorstehenden Eckpunkten und dem vorstehendem Berechnungsmodell umzusetzen.
- die Tarife und die Öffnungszeiten (pro Woche und pro KiGa-Jahr) für die ab Herbst 2021 installierten beiden Gruppen („Zwergengruppe“ und „Regenbogengruppe“) gemäß vorstehender Berechnung zu genehmigen.
- die Aufteilung der laufenden Kosten (Strom, Müll, Wasser, etc.) ab sofort im Verhältnis 50 : 50 zwischen Volksschule und Kindergarten zu genehmigen.
- für die notwendigen Umbauarbeiten und die Anschaffung von Möbeln und Spielsachen einen Betrag von € 15.000 (€ 10.000 = Innenbereich, € 5.000 = Außenbereich) an Bedarfszuweisungsmitteln 2021 (BZ-Mittel 2021) einzusetzen bzw. zu fixieren.

Anmerkung:

Sämtliche personelle Maßnahmen (Abänderung Stellenplan, Änderung Dienstvertrag bzw. Neugenehmigung Dienstverträge), welche aufgrund der „Kinderbetreuung-NEU“ ab Herbst 2021 notwendig sind, werden dem Gemeinderat unter TOP 9 (Stellenplan) und TOP 10 (Personalangelegenheiten) einer Beratung und Beschlussfassung zugeführt.

TOP 8: **Kindergarten Flattach: Installierung altersübergreifende Gruppe im KiGa-Jahr 2021/2022**

b) Kinderbetreuungsordnung - Aktualisierung

Im Zusammenhang mit der Installierung der „Kinderbetreuung-NEU“ unter TOP 8 a) ergibt sich die Notwendigkeit, die Kinderbetreuungsordnung ab dem KiGa-Jahr 2021/2022 wie folgt anzupassen:

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Allgemeine Kinderbildungs- und Betreuungsordnung zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20
www.flattach.gv.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

ALLG. KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSORDNUNG in Entsprechung des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 13/2011, idF LGBl. Nr. 117/2020 (genehmigt gemäß GR-Beschluss vom 15.07.2021, TOP 8 b)

1. AUFGABE:

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Kleinkindpädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbetreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.

(2) Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind. (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 2)

In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

2. AUFNAHMEBEDINGUNGEN:

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr sowie Kinder berufstätiger Eltern werden bevorzugt aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
- b) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten,
- c) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung sowie

- d) die schriftliche Verpflichtung des Erziehungsberechtigten, die Kindergartenbetreuungsordnung einzuhalten.
- e) Anlässlich der Aufnahme ist eine Einschreibgebühr zu entrichten.

Die Anmeldewoche findet jährlich im Frühjahr statt. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach festgelegten sozialen und pädagogischen Kriterien. Seit September 2008 besteht das verpflichtende Bildungsjahr für Kinder, die sich das letzte Jahr vor dem Schuleintritt befinden. Diese Kinder müssen vorrangig in die Gruppe aufgenommen werden. Eine Kindergartengruppe ist mit 25 Kindern pro Gruppe laut Kinderbetreuungsgesetz voll ausgelastet. Altersübergreifend 20 Kinder.

3. VERPFLICHTUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN:

Um einen harmonischen Tagesablauf zu sichern, berücksichtigen Sie bitte folgende Punkte:

- Jedes Kind sollte bis spätestens 8:30 Uhr in den Kindergarten gebracht werden, sowie pünktlich, innerhalb der Betriebszeiten, wieder abgeholt werden. Sie geben Ihrem Kind dadurch die Möglichkeit, an einer effizienten Bildungs- und Erziehungsarbeit teilzunehmen.
- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.
- Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine/n Mitarbeiter/In des Kindergartens. Sie endet mit der Übergabe durch eine/n Mitarbeiter/In an die Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiter/Innen des Kindergartens bekannt ist.
- Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind von Aufsichtspersonen im Sinne des Jugendschutzes gebracht und abgeholt wird. Wird das Kind von älteren Geschwistern abgeholt, ist dafür eine schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten notwendig.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsarbeit benötigt die Kindergartenpädagogin Zeit. Kurze Informationen können beim Bringen und Abholen ausgetauscht werden, für längere Gespräche vereinbaren Sie bitte einen Termin.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen.
- Sie können Ihrem Kind ein Kuscheltier oder ähnliches von zu Hause mitgeben, um den Neuanfang im Kindergarten zu erleichtern. Jedoch bitten wir Sie, keine weiteren Spielsachen von zu Hause mitzugeben (es wird keine Haftung übernommen). Wir ersuchen Sie dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind kein Geld in den Kindergarten mitbringt.
- Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe sowie für die in Verlust geratenen Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens sofort bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des

Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.

Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die Leiterin/ Kindergartenpädagogin gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch eine geeignete Person, sobald als möglich abzuholen.

- Für Auskünfte und Beschwerden ist die Kindergartenleitung zuständig.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.

Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr

(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

(4) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für **insgesamt 16 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche** zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit,...). In diesem Zusammenhang benachrichtigen Sie die jeweilige Kindergartenpädagogin! Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

4. MITZUBRINGEN SIND:

Für den Kindergartenbesuch sind einige Gegenstände erforderlich, die Sie bitte deutlich lesbar mit dem Namen Ihres Kindes kennzeichnen. In diesem Zusammenhang können Verwechslungen vermieden werden, die unweigerlich bei einer großen Anzahl von Kindern auftreten und bei den Kindern für Verunsicherung sorgen können. Eine Liste wird mit der Kinderbetreuungsordnung ausgehändigt.

5. KINDERGARTENBETRIEB

Das Kindergartenjahr besteht aus einer Betriebszeit und den Kindergartenferien:

Betriebszeit:

Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt mit 01. September eines Jahres und endet mit 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

Öffnungszeiten:

Altersübergreifenden Kinderbetreuungseinrichtung (GRUPPE 1)

Halbtags ohne Essen:	Montag bis Freitag von	07:00 – 12:30 Uhr
Ganztags mit Essen:	zusätzlich MO, DI, MI	12:30 – 16:00 Uhr

Kindergarten (GRUPPE 2)

Halbtags ohne Essen:	Montag bis Freitag von	07:00 – 13:30 Uhr
Halbtags mit Essen:	Montag bis Freitag von	07:00 – 13:30 Uhr
Ganztags mit Essen:	zusätzlich MO, DI, MI	13:30 – 16:00 Uhr

Intensives Spiel ist die Grundlage gezielter Förderung. Erziehungsberechtigte tun viel für ihr Kind, wenn sie es pünktlich bis spätestens 08:30 Uhr in den Kindergarten bringen.

Kindergartenferien: Der Kindergarten (sowie die altersübergreifende Kinderbetreuungseinrichtung) ist (sind) mit Ausnahme folgender Zeiten das ganze Jahr über geöffnet:

- Weihnachtsferien
- Semesterferien
- Osterferien
- im Monat August
- allenfalls schulautonome Tage

Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig an der Eingangstür zum Kindergarten bekannt gegeben

5. GELDLEISTUNGEN:

Der Halbtagsplatz ohne Verpflegung wird von der Kärntner Landesregierung Abteilung 6 für Kinder, die sich das letzte Jahr vor dem Schuleintritt befinden, mit einer Förderung in der Höhe von derzeit € 85,00 unterstützt (KG Jahr 2016/2017).

Folgende Tarife sind von den Erziehungsberechtigten zu leisten:

Altersübergreifende Kinderbetreuungseinrichtung (GRUPPE 1):

	Tarif (brutto) in €	Tarif (brutto) in € abzügl. Förderung (Für Kinder im verpflichtenden Bildungsjahr)
Halbtags ohne Essen	62,40	0,00
Ganztags mit Essen	140,00	27,00 + Essensbeitrag

Kindergarten (GRUPPE 2):

	Tarif (brutto) in €	Tarif (brutto) in € abzügl. Förderung (Für Kinder im verpflichtenden Bildungsjahr)
Halbtags ohne Essen	100,00	15,00
Halbtags mit Essen	100,00 + Essensbeitrag	15,00 + Essensbeitrag
Ganztags mit Essen	140,00 + Essensbeitrag	27,00 + Essensbeitrag

Die Beiträge sind jeden Monat im Vorhinein bis zum 05. des jeweiligen Monats zu entrichten und werden regelmäßig im Sinne der Wertsicherung angepasst.

Bankverbindung: Bankinstitut RAIKA Mittleres Mölltal
IBAN. AT863943600000143909
BIC: RZKTAT2K436

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Diese bleibt auch dann aufrecht, wenn das Kind erst in der 2. oder 3. Woche eines Monats eintritt. Die monatliche Besuchsgebühr ist ein Beitrag zur Aufrechterhaltung des Kindergartenbetriebes. Diese ist 11 Mal im Jahr zu entrichten und bleibt auch bei Krankheit, Krankenhausaufenthalt oder Kurzferien aufrecht. Die Anmeldung zum Kindergartenbesuch gilt von September bis Juni.

6. AUSTRITT

Eine Abmeldung aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes) hat schriftlich zum jeweils Monatsletzten zu erfolgen, wobei eine Bestätigung vorgelegt werden muss und **eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.**

7. ENTLASSUNG

Gründe für eine Entlassung:

- Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- o Das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
 - o Verletzungen der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten.
 - o Zahlungsrückstände beim Kindergartenbeitrag
 - o Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung.
 - o Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten.
 - o Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichem Gutachten belegt werden (K-KBG § 25).

**Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und
wünschen Ihrem Kind eine schöne Zeit!**

EINVERSTÄNDISERKLÄRUNG

Ich habe die vorliegende Kinderbetreuungsordnung gelesen, verstanden und zur Kenntnis genommen.

Name des Kindes: _____

Datum

Unterschrift

TOP 9: Stellenplan 2021 - Abänderung

Im Zusammenhang mit den unter TOP 8 beschlossenen Maßnahmen zur Umsetzung der „Kinderbetreuung-NEU“ im KiGa-Jahr 2021/2022 ergibt sich die Notwendigkeit, den Stellenplan 2021 mit Wirkung 01.09.2021 entsprechend des nachstehenden Entwurfes vom 06.07.2021 abzuändern bzw. folgende Umstände in die Stellenplan-VO einzuarbeiten:

- Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes der Planstelle EP-PL1 (SW 42) von derzeit 82,67 Prozent auf 92,50 Prozent.
- Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes der Planstelle EP-PFK1 (SW 39) von derzeit 62,43 Prozent auf 76,25 Prozent.
- Schaffung von zwei zusätzlichen Planstellen EP-PK3 (SW 30) mit einem Beschäftigungsausmaß von jeweils 75 Prozent.

Der nachstehende Stellenplan-Entwurf vom 06.07.2021 wurde per 06.07. an das Gemeinde-Servicezentrum (GSZ) mit dem Ersuchen um Prüfung und Freigabe übermittelt. Per 09.07. wurde vom GSZ die Genehmigung zu den beantragten Änderungen erteilt bzw. der Stellenplan-Entwurf somit per 12.07. an die Aufsichtsbehörde zur finalen Genehmigung übermittelt:

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Abänderung der Stellenplan-VO mit Wirkung 01.09.2021 zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20
www.flattach.gv.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

Zahl: 902-119/2021

Stellenplan 2021 – Abänderung per 01.09.2021

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 15. Juli 2021, Zahl: 902-119/2021, mit welcher die Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2021 beschlossen wird (1. Änderung).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, wird verordnet:

§ 1 Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID3	57	57,00
100,00	C	V	AK-SSB4	42	42,00
62,50	C	IV	AK-SSB2B	36	22,50
62,50	C	IV	AK-SSB2B	36	22,50
100,00	D	IV	KU-KB2B	33	33,00
10,00	P5	III	TH-RP2	18	
92,50	K		EP-PL1	42	
76,25	K		EP-PFK1	39	

75,00			EP-PK3	30	
75,00			EP-PK3	30	
55,00	P5	III	TH-RP2	18	
56,25	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P2	III	TH-HFK3	33	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
40,00	P5	III	TH-HK3	24	

BRP-Summe				177,00	
------------------	--	--	--	---------------	--

§ 2

Beschäftigungsobergrenze

(1) Für das Verwaltungsjahr 2021 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 177 Punkte.

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.2020, Zahl: 902-1.648/2020, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Kurt Schober

TOP 9a): Selbstständige Anträge bzw. Dringlichkeitsanträge gemäß K-AGO

Der Bürgermeister verliest nachstehende drei selbstständige Anträge (§ 41 K-AGO) der Fraktion „TAFF“ wie folgt:

Taff – TEAM Alternative für Flattach
Fraktion im Gemeinderat

An den
Gemeinderat der Gemeinde Flattach
9831 Flattach 73

Laut § 41 der K-AGO stellen die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates der Fraktion Taff-TEAM Alternative für Flattach den selbständigen Antrag:

- Installierung bzw. Weiterführung eines Vereinsstammtisches

Begründung:

- Zusammenhalt untereinander stärken
- Traditionelle Veranstaltungen am Leben erhalten
- Neue innovative Projekte/Veranstaltungen ins Leben rufen
- Jugend durch Vereinstätigkeiten besser in die Gesellschaft integrieren
- Zusammenarbeit mit den heimischen Gastronomen fördern

Flattach, 13.07.2021



Taff – TEAM Alternative für Flattach
Fraktion im Gemeinderat

An den
Gemeinderat der Gemeinde Flattach
9831 Flattach 73

Laut § 41 der K-AGO stellen die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates der Fraktion Taff-TEAM Alternative für Flattach den selbständigen Antrag:

- Beratung über den Ankauf bzw. die Bereitstellung von Baugründen für ortsansässige Häuslbauer

Begründung:

- Junge Bürger wandern ab, weil kein/wenig leistbarer Grund in der Gemeinde zur Verfügung steht
- Reduktion von Grundkäufen als Zweitwohnsitze durch ausländische Bürger
- Nachhaltige Investition, um als Bevölkerung zu wachsen, anstatt zu schrumpfen
- Flattach als Wohngemeinde für Familien attraktiv machen



Flattach, 13.07.2021

Taff – TEAM Alternative für Flattach
Fraktion im Gemeinderat

An den
Gemeinderat der Gemeinde Flattach
9831 Flattach 73

Laut § 41 der K-AGO stellen die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates der Fraktion Taff-TEAM Alternative für Flattach den selbständigen Antrag:

- Beratung über eine Förderung ortsansässiger Bürger, welche ein Studium/eine Ausbildung absolvieren, und trotzdem den Hauptwohnsitz in Flattach beibehalten.

Begründung:

- Der Abwanderung entgegenwirken
- Wertschätzung der Heimatverbundenheit
- Ummeldung des Hauptwohnsitzes würde für die Betroffenen teilweise Vorteile bringen
- Nachbargemeinden bieten ähnliche Förderungen bereits an
- Unterstützung einer höheren/akademischen Ausbildung

The image shows several handwritten signatures in blue ink. The most prominent one at the top is 'Sigisfalter'. Below it are several other signatures, some of which are partially obscured or overlapping. The signatures are written in a cursive, somewhat stylized script.

Flattach, 13.07.2021

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- den Antrag „Installierung bzw. Weiterführung eines Vereinsstammtisches“ dem Ausschuss für Tourismus, Kultur und Vereine zur Vorberatung zuzuweisen.
- den Antrag „Beratung über den Ankauf bzw. die Bereitstellung von Baugründen für ortsansässige Häuslbauer“ dem Ausschuss für Bauangelegenheiten (Bauausschuss) zur Vorberatung zuzuweisen.
- den Antrag „Beratung über eine Förderung ortsansässiger Bürger, welche ein Studium/eine Ausbildung absolvieren, und trotzdem den Hauptwohnsitz in Flattach beibehalten“ dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zuzuweisen.

Der Bürgermeister verliert nachstehende Dringlichkeitsanträge gem. § 42 K-AGO des Bürgermeisters vom 13.07.2021 und 14.07.2021 wie folgt:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

An den
Gemeinderat
der Gemeinde Flattach
9831 Flattach

Flattach, am 13.07.2021

DRINGLICHKEITSANTRAG

zur Sitzung des Gemeinderates Flattach am 15.07.2021
gemäß § 42 K-AGO

Betreff:

Ing. Thomas Kelich:
Dienstbarkeitsvertrag – Beschlussfassung

Ing. Kelich beabsichtigt die Errichtung einer PV-Anlage auf seinen Grundstücken EZ 110 und 349, KG 73302 Flattach. Die mit der Anlage erzeugte Energie soll über eine neu zu errichtende Energieableitung zu einer nahegelegenen 20-kV-Maststation der KELAG transportiert werden.

Die Ableitung erfolgt unter anderem auch über die Parzelle 938 (Öffentliches Gut), KG 73302 Flattach. Demzufolge ist die Einräumung einer Dienstbarkeit im Wege eines Dienstbarkeitsvertrages notwendig.

Dieser Vertrag wurde im Einvernehmen mit Ing. Kelich aufbereitet.

Es wird somit der Antrag gestellt, den genannten Dienstbarkeitsvertrag einer Beratung und Beschlussfassung zuzuführen.

Weiters ersuche ich, diesem Antrag gemäß § 42 Abs. 2 K-AGO die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Der Bürgermeister:


Kurt SCHOBER



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

An den
Gemeinderat
der Gemeinde Flattach
9831 Flattach

Flattach, am 14.07.2021

DRINGLICHKEITSANTRAG

zur Sitzung des Gemeinderates Flattach am 15.07.2021
gemäß § 42 K-AGO

Betreff:

Öffentliche WC-Anlagen für die „Raggaschlucht“

Gemäß den Beratungen und Empfehlungen des Bauausschusses vom 24.06.2021 sowie des Gemeindevorstandes vom 13.07.2021 empfiehlt sich eine umgehende Regelung hinsichtlich der Bereitstellung ausreichend beschilderter öffentlicher WC-Anlagen für die Besucher der „Raggaschlucht“ in der Saison 2021.

Mit dem Gasthaus „Zur Raggaschlucht“ (Hr. Michael Salentinig) konnte ein Einvernehmen dahingehend erzielt werden, dass die WC-Anlagen des Betriebes eben für die genannten Zwecke zur Verfügung stehen können.

Für die Abgeltung des entsprechenden Betriebsaufwandes (Reinigung etc.) wurde mit Hr. Salentinig eine Pauschale in Höhe von € 1.000 für die heurige Saison vereinbart. Die Erkennbarkeit dieser WC-Anlagen für die Öffentlichkeit ist weiters durch eine ausreichende Beschilderung sicherzustellen.

Es wird somit der Antrag gestellt, diese Thematik einer Beratung und Beschlussfassung zuzuführen.

Weiters ersuche ich, diesem Antrag gemäß § 42 Abs. 2 K-AGO die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Der Bürgermeister:

Kurt SCHOBER

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, beiden vorstehenden Anträgen die Dringlichkeit zuzuerkennen und unter TOP 9 b) und 9 c) zu beraten.

TOP 9b): Ing. Thomas Kelich: Dienstbarkeitsvertrag - Beschlussfassung

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Dienstbarkeitsvertrag (Fassung vom 09.07.2021) zu genehmigen:

DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Gemeinde Flattach, öffentliches Gut

Bürgermeister Schober Kurt

9831 Flattach, Flattach 73

– im Folgenden kurz „Dienstbarkeitsgeber“ genannt –

einerseits

und

Herrn Kelich Thomas, geb. am 11.08.2021, SVN 2229 110872

wohnhaf in 9831 Flattach, Waben 10

– im Folgenden kurz „Dienstbarkeitsnehmer“ genannt –

andererseits

wie folgt:

I. Präambel

Der Dienstbarkeitsgeber ist grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 453, mit den dort inne liegenden Grundstücken Nr. 938 KG 73302 Flattach.

Der Dienstbarkeitsnehmer beabsichtigt auf seinen privaten Grundstücken bzw. Gebäuden (EZ 110 und 349, KG 73302 Flattach) eine Photovoltaikanlage zu errichten. Die mit der Anlage erzeugte Energie soll über eine neu zu errichtende Energieableitung zu einer nahegelegenen 20-kV-Maststation der KELAG transportiert werden, kurz „elektrische Anlage“ genannt. Das Spannungsniveau beträgt 0,4kV, die Verlegetiefe wird mit 0,6m ausgeführt. Um bei eventuell späteren Reparaturarbeiten an der Energieableitung erneute Grabungsarbeiten verhindern zu können, wird zusätzlich eine 2-Zoll-Leerverrohrung mitverlegt.

An den vertragsgegenständlichen Grundstücken des Dienstbarkeitsgebers gelangt diese elektrische Anlage zur Errichtung.

Zum Zwecke der (grundbücherlichen) Absicherung des sicheren Bestandes der elektrischen Anlage für die Verwirklichung der Photovoltaikanlage wird der gegenständliche Vertrag abgeschlossen.

II. Dienstbarkeitseinräumung

1. Der Dienstbarkeitsgeber räumt hiermit mit Wirkung für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum des vertragsgegenständlichen Grundstückes, den Dienstbarkeitsnehmer und dessen Rechtsnachfolgern (auch bei wiederholter Rechtsnachfolge) im Eigentum der Grundstücke Parzellen-Nr. 730, 732/1, 733, .146 und Parzelle-Nr. 732/2 je KG 73302 Flattach oder Teilen derselben folgende unwiderruflichen und immerwährenden Dienstbarkeiten ein:

2. *Energieableitung*

Die Einräumung der Dienstbarkeit umfasst das Recht, die vertragsgegenständliche 0,4kV- Energieableitung inkl. der 2-Zoll-Leerverrohrung zu errichten, zu betreiben, zu erhalten, im Bedarfsfalle zu erneuern und alle dafür notwendigen Arbeiten, innerhalb des Dienstbarkeitsstreifen der Anlage von jeweils 1,5 m beiderseits der Anlagenachse, auf eigene Kosten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

3. Der Dienstbarkeitsnehmer ist in diesem Zusammenhang berechtigt die vertragsgegenständlichen Grundstücke zur Vornahme von Errichtungs-, Reparatur-, Erhaltungs- und Erneuerungsarbeiten – auch mit Hilfskräften und Maschinen aller Art – jederzeit zu betreten und zu befahren, alle mit der Errichtung und Erhaltung der Anlage erforderlichen Grabungen durchzuführen. Die dazu beanspruchten Grundflächen sind

Seite 2 von 5

unmittelbar nach Baufertigstellung ordnungsgemäß zu rekultivieren bzw. ist der Urzustand wiederherzustellen. Außerdem hat der Dienstbarkeitsgeber die Rechte im angeführten Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung, Störung, Behinderung oder Beeinträchtigung der elektrischen Anlage haben könnte.

4. Die obgenannten Dienstbarkeiten bzw. Rechte gelten auf unbegrenzte Zeit.
5. Der Dienstbarkeitsgeber wird vom Dienstbarkeitsnehmer rechtzeitig über die geplanten Arbeiten informiert.
6. Die Dienstbarkeitsnehmerin nimmt diese Rechtseinräumung rechtsverbindlich an.
7. Der Lageplan „Lageplan zum Dienstbarkeitsvertrag“ vom 28.04.2021 ist integrierender Bestandteil des Vertrages.

III. Gegenleistung

Für die Einräumung der Dienstbarkeit sowie aller – sonst in Zusammenhang mit diesem Vertrag bzw. der Errichtung und dem Betrieb der Anlage – entstehenden Beschränkungen und Beeinträchtigungen erhält der Dienstbarkeitsgeber einen einmaligen Betrag in Höhe von EUR 100,00, zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer.

Dieser Betrag wird innerhalb von 2 Wochen nach Rechtsgültigkeit dieses Vertrages vom Dienstbarkeitsnehmer an nachstehende Bankverbindung angewiesen:

IBAN: AT362070602800000578 BIC: KSPKAT2KXXX

IV. Aufsandungserklärung

Die Vertragsparteien erteilen hiermit ihre ausdrückliche, unbedingte und unwiderrufliche Einwilligung, für sich und ihre Rechtsnachfolger, dass über Ansuchen auch nur eines Vertragspartners im Grundbuch des BG Spittal an der Drau, folgende Grundbuchshandlungen vorgenommen werden können:

in der EZ 453, KG 73302 Flattach

- die Einverleibung der Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung, des Bestandes, des Betriebes, der Erhaltung und der Erneuerung von Leitungsanlage laut Punkt II.2 und II.3 des Vertrages samt Geh- und Fahrrecht über das Grundstück 938 für die Grundstücke der EZ 110 Parzellen-Nr. 730, 732/1, 733, .146 und der EZ 349 Parzelle-Nr. 732/2 alle KG 73302 Flattach und die Ersichtlichmachung dieser Dienstbarkeit beim herrschenden Gut

Seite 3 von 5

V. Allgemeines

1. Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist von allfälligen noch notwendigen Genehmigungen der hierzu berufenen Behörden abhängig.
2. Abänderungen oder Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht und sind nur dann rechtswirksam, wenn diese schriftlich getroffen werden. Das Schriftformerfordernis wird ausdrücklich auch für ein Abgehen vom Schriftformvorbehalt vereinbart.
3. Dieser Vertrag wird vom Dienstbarkeitsnehmer errichtet und es obliegt dem Dienstbarkeitsnehmer, auf seine Kosten die erforderlichen weiteren Schritte zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages vorzunehmen. In diesem Zusammenhang sind die Vertragsparteien damit einverstanden, dass alle zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Handlungen auch einseitig und ohne ihr weiteres Zutun und Einverständnis vom Dienstbarkeitsnehmer vorgenommen werden können.

VI. Schlussbestimmungen

1. Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen beiderseits auf die Erben und sonstigen Rechtsnachfolger im Eigentum des betroffenen Grundstückes, sei es durch Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge, entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb über, wobei sich die Vertragsparteien verpflichten, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die genannten Rechtsnachfolger zu überbinden und die Rechtsnachfolger wiederum zur Überbindung zu verpflichten. Die Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der einschlägigen Regelungen des Datenschutzes idgF.
2. Sämtliche Kosten, Abgaben, Steuern und Gebühren aus Anlass der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages trägt der Dienstbarkeitsnehmer.
3. Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen den Dienstbarkeitsnehmer diesen Vertrag zur Gebührenanzeige zu bringen, allfällige behördliche Bewilligungen einzuholen und grundbücherlich durchzuführen.
4. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung beabsichtigte Zweck bestmöglich erreicht wird. Gleiches gilt für Vertragslücken.
5. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche beim Dienstbarkeitsnehmer verbleibt. Der Dienstbarkeitsgeber erhält eine Kopie.

Beilagen

1 Lageplan „Lageplan zum Dienstbarkeitsvertrag“ vom 15.07.2021

Flattach, am 15.07.2021

Der Bürgermeister:

Das Mitglied des Gemeindevorstandes:
Der 1. Vize-Bürgermeister:

.....
Kurt Schober

.....
Adolf Gugganig

Dieser Dienstbarkeitsvertrag wurde in Sitzung des Gemeinderates Flattach vom
15.07.2021 unter TOP 9 b) beschlossen.

Das Mitglied des Gemeinderates:

.....
Elfriede Rumbold

Es wird somit bestätigt, dass die fertigmachenden Mandatäre berechtigt sind, die Zeichnung i.S. §
71 (2) K-AGO vorzunehmen.

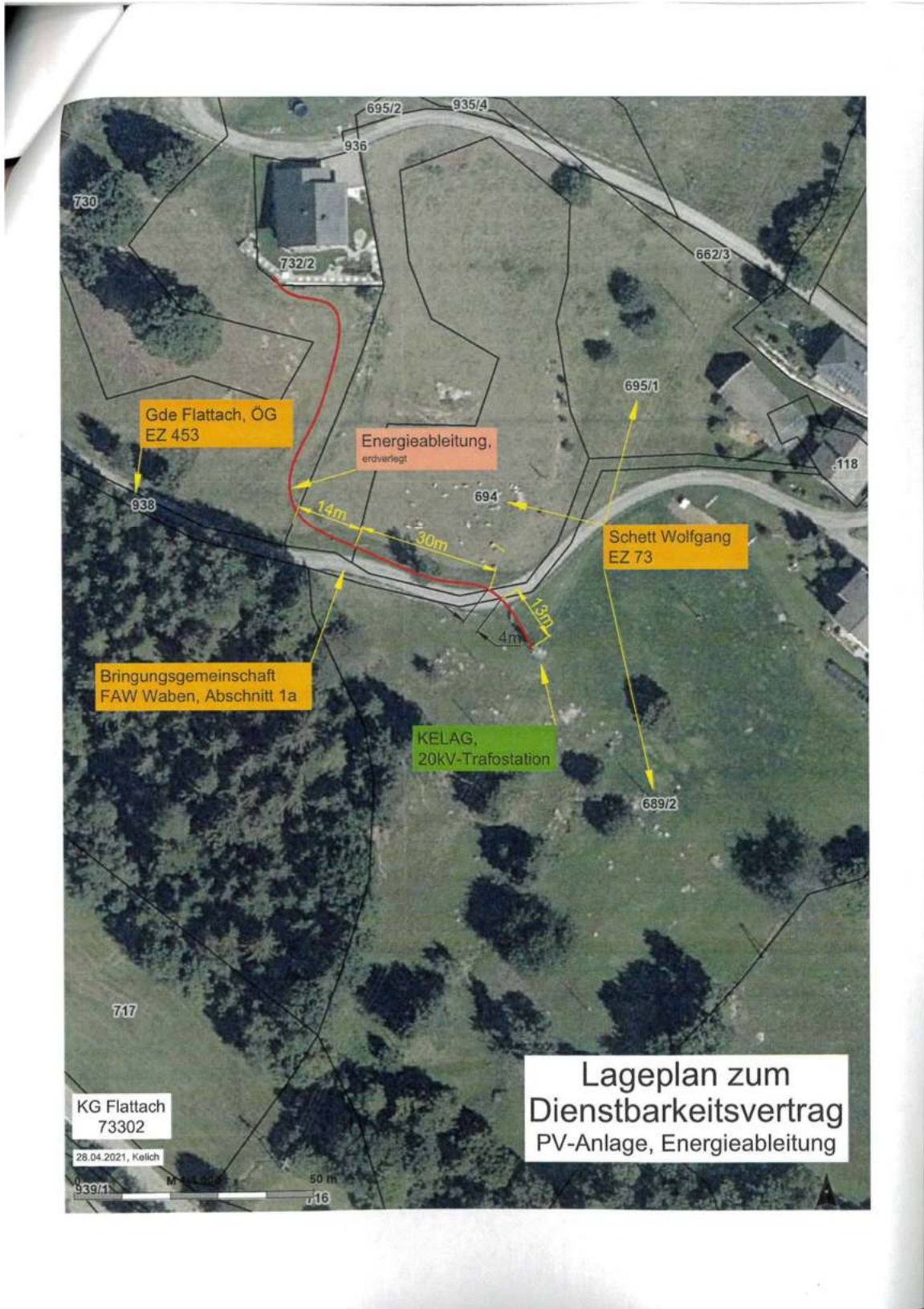
Der Leiter des Inneren Dienstes:

.....
AL Mag. (FH) Markus Zaiser

....., am

Dienstbarkeitsnehmer

Seite 5 von 5



TOP 9c): Öffentliche WC-Anlagen für die „Raggaschlucht“

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, dem Gasthaus „Zur Raggaschlucht“ (Hr. Michael Salentinig) für die Bereitstellung der betrieblichen WC-Anlagen als „Öffentliches WC“ für die Besucher der „Raggaschlucht“ in der Saison 2021 eine einmalige freiwillige finanzielle Zuwendung in Höhe von € 1.000 zu gewähren.

Eine entsprechend gute und ausreichende Beschilderung ist umgehend zu veranlassen.

TOP 10: Personalangelegenheiten (Nicht öffentlicher Teil!)

Hinweis des Schriftführers:

Dieser TOP ist gemäß § 36 (3) der K-AGO dem ggst. Protokoll nicht zu entnehmen bzw. wird lediglich in der Originalniederschrift vollinhaltlich abgebildet.

1. Vize-Bgm. Gugganig übergibt den Vorsitz an Bgm. Schober, welcher den Vorsitz übernimmt.

Der Vorsitzende bedankt sich für die heutige konstruktive Sitzung und schließt diese um 19:05 Uhr.

Für den Gemeinderat:

1. Protokoll-Mitunterfertiger:
GR Sigrid HOTTER

.....

2. Protokoll-Mitunterfertiger:
GR Kornelia STRIEDNIG

.....

Der Bürgermeister:
Kurt SCHÖBER

.....

Der Schriftführer:

AL Mag. (FH) Markus ZAISER

.....